

Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung enthalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise sowie die sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Abgabepreise des Handels werden durch das zuständige Preisbildungsorgan in Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisbewilligungen werden den Betrieben durch das Preisbildungsorgan übermittelt. Dies gilt auch für die Erzeugnisse der Warennummern 67 18 54 00 bis 67 18 56 00, für die die bis zum Inkrafttreten dieser Preisanordnung gültigen Industrieabgabepreise sowie die sich aus diesen ergebenden Abgabepreise des Handels auch nach Inkrafttreten dieser Preisanordnung Anwendung finden.

(2) Soweit Erzeugnisse gemäß der Anlage produziert werden und den Betrieben hierfür bis zum 15. November 1966 noch keine Preisbewilligungen mit den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen vorliegen, sind sie verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Preisanträge beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 30. November 1966 einzureichen.

(3) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1, nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.⁴

(4) Die Produktionsabgabe- bzw. Verbrauchsabgabesätze werden den Betrieben auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 2 gelten für Erzeugnisse, die den gültigen Standards entsprechen.

(2) Bei Erzeugnissen, für die noch kein Standard vorliegt, beruhen bis zum Inkrafttreten eines Standards die Preise gemäß § 2 auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung gültigen betrieblichen Güterrichtlinien, die beim zuständigen Preisbildungsorgan für Erzeugnisse der Warennummer 43 29 80 00 auch beim Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfinstitut*, zu hinterlegen sind.

(3) Den Preisen für die Erzeugnisse der Warennummern 67 18 54 00 bis 67 18 56 00 ist die auf Grund der Staatlichen Normen und Rezepturen für industrielle Mischfuttermittel, Wirkstoff- und Mineralstoffmischungen vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Rezeptur zugrunde gelegt. Bei Verwendung anderer, nicht in dieser Rezeptur enthaltener Materialien ist, sofern eine Rezepturänderung genehmigt ist, von den Herstellern je Erzeugnis ein Nachweis über die Kostenveränderung zu führen. Der Ausgleich der Kostendifferenz erfolgt

nach einer vom zuständigen Preisbildungsorgan zu treffenden Regelung. Das für die Festlegung der Gütebestimmungen zuständige Organ hat Veränderungen der dieser Preisanordnung zugrunde liegenden Gütebestimmungen, mit Ausnahme von TGL, dem zuständigen Preisbildungsorgan bekanntzugeben. Bei Veränderungen, die nicht im Zusammenhang mit Rezepturänderungen stehen, gelten weiterhin die Preise gemäß § 2.

(4) In den Preisbewilligungen ist festgelegt, welche Gütebestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 jeweils zur Anwendung kommen.

(5) Für die Erzeugnisse der Warennummer 49 33 00 00 gelten die Preise gemäß § 2 für die in den Preisbewilligungen enthaltenen Wahlsortierungen.

(6) Bei Lieferungen aus Importen werden die Gütebestimmungen zwischen dem Besteller und Lieferer vertraglich vereinbart. Die sonstigen Bestimmungen des Abs. 2 Anden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Die in dieser Preisanordnung und den hierzu erteilten Preisbewilligungen aufgeführten Handelsspannen regeln nur die ökonomischen Beziehungen zwischen der Industrie, dem Großhandel und dem Einzelhandel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung werden davon nicht berührt.

(2) Für den Produktionsmittelgroßhandel Anden bei Lieferungen von Erzeugnissen aus der Warennummer 58 32 00 00 die Handelsspannen und die Bestimmungen über die Preisstellung Anwendung, die in den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

(3) Für die Erzeugnisse der lfd. Nummern 5, 6, 9, 10, 12 bis 14, 18 bis 21 und 24 bis 26 der Anlage Anden die Handelsspannen und die Bestimmungen über die Preisstellung Anwendung, die in den hierfür geltenden Preisbewilligungen festgelegt sind.

(4) Es gelten folgende Handelsspannen:

a) für die Erzeugnisse der Warennummern	15 33 50 00
	15 33 60 00
	15 33 7C 00
	15 33 90 00

Großhandelsspanne
(im Lagergeschäft) 200,- MDN/t Ware

Großhandelsspanne
(im Streckengeschäft) 6,— MDN je Lieferung,

b) für Verbandkästen aus der Warennummer 43 61 90 00

Großhandelsrabatt 6,9%

Einzelhandelsrabatt 16,5 %

Gesamthandelsrabatt 23,4 %,

c) für Erzeugnisse der Warennummer •-9 31 74 10

Großhandelsaufschlag
(im Lagergeschäft) 12%

Großhandelsspanne
(im Streckengeschäft) 6,— MDN je Lieferung,

* 104 Berlin 4, Hannoversche Straße 27